

A. Mandantenbegehren des Hrn.  
Walter Müller (Az. = 111/17)

Der Mandant begehrt  
Rechtschutz gegen eine  
als „Rücknahme“ bezeich-  
nete Verfügung des Nieder-  
sächsischen Ministeriums für  
Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz vom 13.03.20  
17 (Potenzung des Schenkens),  
mit der seine Zulassung  
zur Abnahme des Wesens-

festes nach dem #Handb  
(und die direkt einmündige  
Ausführung in die Liste der  
sachverständigen Tierärzten  
und Tierärzte) „zurückgenommen  
bzw. widerrufen werde.

Der Mandant legt seiner  
besondere Wert auf die Frage,  
ob er noch im April 2017  
seine Aufträge in diesem  
Bereich ausführen darf und  
wie lange dies noch möglich

ist. Ob dem Mandanten zu  
einem gerichtlichen Vorhaben  
zu vertreten ist, kommt sich  
auch dem Erfolgsaussichten  
einer möglichen Aufrechnungs-  
klage.

B. Prozessuales Gutachten (Zu-  
lässigkeit)

I. Gegen die Verfügung  
der Behörde ist die Aufrechnungs-  
klage statthaft, § 42 I Var. 1

VwGO. Unabhängig davon, ob  
das Vorgehen der Behörde sich  
auf § 48 oder § 49 VwVfG  
stützt, liegt jeweils ein ei-  
genes (unver)antwortungsvolles  
im Sinne von § 35 VwVfG vor.

II. Die allgemeinen Grund-  
rechtsverordnungen liegen  
vor. Insbesondere ist angesichts  
der öffentlich-rechtlichen  
Natur der streifenbeherrschenden  
Normen des VwVfG, NJG und

Nichtung und der Verwaltung  
rechtsweg eröffnet (§ 40 I 1  
VwVG).

III. Weiterhin müssen im Stra-  
bick auf die Zulässigkeit der  
Klage auch drei besondere Sach-  
undsvoraussetzungen vorliegen.

1. Der Kläger ist auswerlich  
siner Rechtsstellung und der  
möglichen Betroffenheit in seinem  
Evidenzbereich aufgrund vorheriger-

Zulassung zur Abrechnung des  
Weserfest nach § 9 NHundb d.F.  
klagfähig im Sinne von  
§ 42 II VWGO.

2. Ein Vorverfahren ist nach  
§ 68 I 1 VWGO i.V.m. § 80  
I NJG entbehrlich. Zu prüfen  
ist die Klage nach dem  
nach Landesrecht geltenden Be-  
kämpfungsprinzip gem. § 78 I Nr. 1  
i.V.m. § 79 II NJG gegen das  
Niederrheinische Ministerium für E.

unterstützung, Landwirtschaft und  
Verbraucherberatung.

3. Die Klagefrist nach § 74 I  
VwGO dürfte nicht abgeändert  
sein. Nach § 74 I 1 VwGO  
muss die Revisionsklage  
innerhalb eines Monats nach  
Zustellung des Widerspruchsbe-  
schlusses erhoben werden, wobei  
nach § 74 I 2 VwGO bei  
feldweiser Befordermöglichkeit - wie  
hier - die Bekanntgabe des

Verwaltungsaktes entscheidend  
ist

Hier hat sich  
die Behörde  
für eine  
förmliche  
Festlegung  
entschieden,  
so dass die  
UwFG Anwendung  
findet

Nach § 41 I 1, II 1 VwVfG  
gilt ein schriftlicher Verwaltungs-  
akt, der im Inkraft durch  
die Post übermittelt wird, am  
demselben Tag nach Aufgange  
zur Post als bekannt gegeben

Dies gilt jedoch gemäß

§ 41 II 3 VwVfG nicht, wenn  
der Verwaltungsakt erst zur



einem späteren Zeitpunkt  
zugegangen ist.

Der Kläger behauptet sich auf  
Reisen in den USA vom

01.03.17 bis zum 12.04.17.

Erst am 17.04.17 hat er

von der Verfügung tatsächliche

Kenntnis erlangt, und zwar zu

einem späteren Zeitpunkt.

In diesem Fall hat gemäß

§ 41 II 3 Abs. 2 VorkB im

Zweifel die Behörde dem  
Zeitpunkt der Zugangs nach-  
zusehen, was insoweit die  
nähere Beurteilung bedarf.

Ausweisliche der Verfügung<sup>n</sup>  
Mit PZ 1<sup>n</sup>, sowie der Maßnahme  
von Hm. Dr. Robert liegt  
der Behörde eine unterzeichnete  
Postzustellungsprobe von (unter-  
zeichnet durch den Zustellungs-  
bediensteten), woraus das  
Schriftstück am 14.03.17 in

den zur Wohnung gehörenden  
Briefkasten oder in einer  
ähnlichen Vorrichtung gelegt wurde  
da eine Übergabe in Person  
nicht möglich war. Per Zeit-  
punkt des Zugangs hat der  
Zustellungsbeamte seiner tele-  
fonisch bestätigt.

Freigleich ist, ob der Behörde  
damit der Nachweis eines  
früheren wirksamen Zugangs  
gelingt.

Nach § 1 II, 3 II 1  
Vorf. gelten im Fall der  
Zustellung durch die Post  
mit Zustellungsumstände die  
§ 177-182 ZPO subsumieren.

ESen,  
S. 0

Nach § 180 ZPO kann, sofern  
die Zustellung nach § 178 I  
Nr. 1, 2 nicht ansetzbar ist,  
das Schriftstück in einem zur  
Wohnung oder zum ge-  
schäftsräum gehörenden Brief-  
kasten oder eine ähnliche

Vermittlung eingeleitet werden, die  
den Absatz für den Post-  
empfang eingerichtet hat  
und die in der allgemeinen  
inländischen Art für eine  
sichere Aufheisung geeignet  
ist.

Der Postbote hat die Verfügung  
nachsehen in einem Milchkanne  
vor der Pforte des Grundstückes  
gelegt. Freilich erscheint, ob  
diese Handlung eine Wirkung

Ersatzleistung und damit  
immer nachbar späteren  
Forderung darstellt.

Dagegen spricht, das dem  
Umsatz des Klägers ein Brief-  
kasten an der Eingangs-  
tür angebracht ist. Allerdings  
ist der Wortlaut des  
"offen" und lässt keinen  
zwingenden Vorzug zu.

Wartenhin war zum Briefkasten

eine 1,40 m hohe Mauer  
und eine geschlossene, wenn  
auch nicht abgeschlossene,  
Erdwand zu überwinden. Das  
spricht dafür, dass grund-  
fähig auch auf eine Ein-  
richtung vor dem Tor zu-  
rückgegriffen werden darf.

verwendet

Die Mischkammer war weiter-  
hin auch zur sicheren Aus-  
haltung geeignet, verfügte  
sie doch über einen ver-

schließbaren Deckel und damit  
einen Willkürschutz.

Lehndel hat der Kläger die  
Milkkanne auch wieder auf-  
gestellt, jedenfalls aber hat  
es sich im Verhältnis zum  
Postboten und anderen Per-  
sönnen eingekippt, die Milk-  
kanne - im Fall des Postboten  
ab und au- für Post zu  
urken. Eine Briefkastenähnliche  
Einrichtung lag demnach vor,



welche der Posthofe auch  
für eine wirksame Ersatz-  
zahlung unter demselben.

Dass der Kläger auf keinem  
Weg, stellt die Wirksamkeit  
der Bekundung schon aus  
Effektivitätsgründen und mangelt  
Kenntnis der Bilanz nicht  
entgegen.

Denn wurde die Verfügung  
am 14.03.17 wirksam be-

Verbleib

Mauntpoggen.

Die Frist wurde § 74 VwGO

mit demut wurde § 57 I, II

VwGO, 222 ZPO, 187 I

BlB am 15.03.17 begonnen.

Grundsätzlich fällt das Ende

somit unter § 188 I BlB und

am 19.04.17. Da der

Karfreitag ein gesetzlicher Feiertag

ist und ebenso der darauf-

folgende Ostermontag, endet

die Frist unter § 57 II, 222 II

ZPO ist um heutigen Tag  
den Bearbeitung um 24<sup>00</sup>Uhr

18.04.17

Die Klagerhebung ist damit  
noch zulässig.

C. Materielles Geschehen (Be-  
gründetheit)

Die Aufrechnungsfrage hat  
Nebst dem Erfolg in der  
Sache, soweit die Verfügung  
der Beträge rechtskräftig ist um

den Kläger in seinem Rechte  
verletzt (§ 113 I 1 VwVfO).

I. Die Behörde müsste auf-  
grund einer tatsächlichen Er-  
mächtigungsgrundlage ge-  
kandidat haben.

Dies kommt es dabei nicht  
an die rechtlichen Aus-  
sicherungen der Behörde ge-  
hen, die sich auf  
§ 48 VwVfO, die Reichsminister

heißt.

§48 setzt grundsätzlich einen  
entsprechlich verbindlichen Ver-  
waltungspunkt voraus. Es er-  
scheint fraglich, ob die  
entsprechliche Zulassung  
verbindlich war.

Die Zulassung vom 25.04.10  
besteht aufgrund der EV-  
wärtigungsgrundlage des  
§9 NtHundG a.F., der im

„ vom Familienministerium zu-  
geklasstem Person“ voraussetzt  
für die Durchführung von  
Ursachentest. Nicht erforderlich  
ist jedoch - entgegen der  
Ansicht der Klagegegnerin -  
die Qualifikation „Trennung“  
wie sie nach altem Recht  
lage von § 13 I 3 NStmV  
gefordert wird.

Mangels anderweitiger Rechts-  
punkte war die damalige

Zulassung nicht verbindlich  
sondern vielmehr verbindlich  
und wurde allenfalls durch  
eine spätere Änderung der  
Sach- oder Rechtslage verdrängt  
wird.

Magnum spricht die Systematik  
des VwVfG, das mit § 49  
II VwVfG eine insoweit  
speziellere Vorschrift vorsieht.

Die Anwendbarkeit von § 49

ergibt sich insoweit auch  
aus dem Wortlaut von

§ 49 VwVfG: „rechtswidriger“

Dies muss auch dann  
gelten, wenn es wie vor-  
liegend auf einem Dauer-  
verwaltungsakt ankommt, bei  
dem auch anschlussweise  
auf einem späteren Zeitpunkt  
„auch“ der letzten ke-  
hördlichen Entscheidung ab-  
gestellt werden kann. Hier



die Systematik des Gesetzes  
zu unterlaufen ist angesichts  
der strengen Voraussetzungen  
des § 49 II VwVfG nicht  
überzeugend.

Verf. d. B.,  
vgl. oben  
BVerwG,  
WSt. v. 28.06.2017,  
2 C 13.11

Teilweise Ermächtigungsgrund  
lage ist somit der Widerruf  
der Zulassung als ursprünglich  
redaktioneller Verwaltungsdienst  
nach § 49 II 1 Nr. 4  
VwVfG.

II. Der Widerruf wurde dem Kläger im Dezember 2016 angekündigt, aufhin ist von ihm Erfüllung des § 28 VwVfG auszugehen, jedenfalls besteht hierüber noch eine Streitmöglichkeit nach § 45 I Nr. 3 VwVfG. Andere Gründe, die die formale Rechtsmäßigkeit entgegenstellen sind nicht ersichtbar.

III. Der Widerruf könnte  
widerfall-rechtswidrig sein und  
der Widerruf dem Kläger  
insoweit in seinem Recht  
verlehen.

1. Nach § 45 II 1 Nr. 4  
VwVfG müsste die Behörde  
auf Grund einer geeigneten  
Rechtsvorschrift berechtigt sein,  
dem Verwaltungsakt nicht  
zu widersprechen.

a, Nach der Änderung 2011,  
während auch der Zulassung  
des Klägers, ist der Wert  
fest nach § 13 I 2 ~~vor~~  
Nichtzahlung von einem vom Rechts-  
ministerium zugelassenen Per-  
son durchzuführen, wobei auch  
§ 13 I 3 Nichtzahlung die Zu-  
lassung Personen erbringt wird,  
die auch § 3 Bundes-Trennung-  
ordnung die Kompetenzteilung  
„Trennung“ führen dürfen, auf

Audung erteilt, wenn die ver-  
fessle Kenntnis und Er-  
fahrungen in der ver-  
haltenstherapie auf Stunden  
beruhen.

Der Kläger ist Hausknecht  
und Betreiber eines Zirkus  
für Hygiene, jedoch kein  
regelmäßiges Tierarzt. Aus dem  
§ 13 I 3 Nr. 1a fällt  
der Kläger unter die  
Anderungs könnte der Kläger

nach § 13 II a.E. Nitrat  
in Niederschlägen als Zugfluss  
angesehen sein, sofern er  
in seinem anderen Bundes-  
land nach gleichwertigen  
Anforderungen eine entsprechende  
Zulassung innehat.

Der Kläger wurde durch die  
Trennungskammer Feldberg-Stubben  
entsprechend zugelassen (Bl. 9  
d. A.). Allerdings dürften in-  
sofern kein „gleichwertigen

Anforderungen erfüllt sein, da  
der Kläger jedenfalls kein  
Trendset ist.

Aus der Formulierung von  
§ 13 I 3 NitwulG i.V.m.  
§ 13 I 2 NitwulG wird  
auch ein Ausschließlichkeits-  
verhältnis mitsichtlich, da aus-  
scheiden über § 2 die strengen  
Anforderungen des § 3  
überwunden werden könnten

Die Klage wäre damit  
auch gegenüber Rechtslage  
kennlich, die Zulassung  
nicht zu erteilen.

b. Der klagende Kläger  
dürfte von der Veräußerung  
noch keinen Gebrauch  
gemacht haben bzw. auf-  
grund der Vermögenssachen  
noch keine Leistungen ein-  
bringen können. Diese Voraus-  
setzung aus ihrem Telos



wird im Fall einer Zulassung  
inschränkt werden. Ein  
Gebrauchswachen „der  
Zulassung“ liegt zwar vor,  
dort aber weist dem Ver-  
trauensschutz aus, auf dem  
diese Voraussetzung insbesondere  
beruht.

c) Da der Wesensgehalt sich auf  
das Erkennen u. d. gefühlvolle  
Struktur bezieht, ist auch  
das öffentliche Interesse im

Fall einer ungeeigneten  
Person gefährdet.

Es stellt sich jedoch die  
Frage, ob der Kläger eine  
ungeeignete Person darstellt,  
um Wesenslehrs am Studien  
durchzuführen.

Der Kläger hat eine drei-  
jährige Ausbildung zum  
Heilpraktiker durchlaufen. Er  
erhielt mit medizinischem

Experten zusammen und  
mit mißgeblich dem Beruf-  
bild Hundetrainer vertypisiert,  
verfügt also über gewisse  
Kenntnisse i.S.d. neuen  
§ 13 NitwendG.

Ferner ist er auch in anderen  
Bundesländern noch zum Ab-  
schluß zugelassen. Er kommt  
etwa in Schulung-Instanzen  
auch von Tierärzten selbst ge-  
prägt, wie das Verhalten von

verhältnismäßig der Zulassung  
schon keine unverhältnismäßig kon-  
krete Gefährdung des öffent-  
lichen Interesses nach

§ 49 II 1 Nr. 4 VwVfG vor.

Schon aus diesem Grund  
hat die Aufhebungsklage  
Erfolg.

2. Die Beforderungen der

§ 45 II 2 i.V.m. § 48 II

VwVfG sind darüber hinaus

gesetzl. Zwar hat die Be-

würde zuvor schon die Tier-  
aufzucht des Klays vor-  
misset, erst im Dezember  
sollte sie jedoch Kenntnis  
von Tatsachen, die diese  
Annahme entgegenstehen.  
Die Jahresfrist ist rascher  
noch gewöhnlich

3. Der Behörde sollte  
weiterhin im Hinblick auf  
ihre Ausweitungsbefug-  
nisse die Messung des Vider-

wah ein Fehler unterlaufen  
sein, sollte man vom  
Vorliegen der Tarifsteuersvermu-  
schungen ausgehen wollen.

Deshalb kommt ein Ver-  
stoß gegen das Abrechnungs-  
bot in Betracht.

Gegenüber stellt sich einer-  
seits das Interesse der öffent-  
lichkeit, nicht weit ge-  
fährlichen ~~Maßnahmen~~ durch

hauptsächliche zu werden.

Auf der anderen Seite steht  
Ab. 12 I in dem Klages,  
wobei dem Berufesgriff  
auch der in jedem sta-  
tute Recht des Hande-  
wandes steht.

In der Abwägung stand  
dabei zugunsten des Klages  
obwohl die oben unter  
2. aufgeführten Punkte zu

kenntlich, die das Risiko  
erheblich mindern. Der  
Beweis der Unschuld des  
Klägers kommt insoweit  
abstrakt und insbesondere  
kontakt (im Einzelfall)  
ein gesteigertes Gewicht zu.  
Dies gilt auch vor dem  
~~Einwand der Beteiligung~~ Hinter  
grund, dass der Gesenstest  
nicht einen Tätigkeitsbereich  
des Klägers darstellt.



Dieser hat ein berechtigtes  
Interesse daran, seinen  
Berufstand im Hinblick  
auf die Tätigkeitsfelder nicht  
aufzustoßen, sondern ein  
Kontinuum - seiner Expertise ent-  
sprechende - Tätigkeitspalette  
anzubieten.

Voraussetzungen für die Zulassung  
der Zulassung auch er-  
messensfehlerhaft i.S.v.

Vertrags- § 114 VwVfO.

D. I. Nach alledem ist es aus  
Zweckmäßigkeitserwägungen  
angezeigt, dem Kläger zur  
Klageerhebung zu raten, da  
eine Rechtschutzklage gegen  
den Widerruf unvorteilhaft  
sich auf Erfolg verspricht.

II. Gleichzeitig ist aus Gründen  
unverhältnißmäßiger Vorsicht auf den  
Ausfall der Klage in der Erfolgs-  
sicherheitsprüfung aufgrund ty-

vorüberweise bestehender Ermessen  
und Beurteilungsspielräume  
im Hinblick auf unbestimmte  
Rechtbegriffe.

III. Ferner muss der Mandant  
auf höchste Eile hinge-  
wiesen werden, da die  
Klagefrist noch heute am  
18.04.17 abläuft. Hierfür  
sollte die Möglichkeit der  
Erhebung per Fax angeregt  
werden.

IV. Klage ist zu erheben.

Wann sachlich (§ 45 VwGO)

und örtlich (§ 52 III 1

VwGO) zuständigen Ver-

waltungsgemeinschaft Hannover.



Rechtsanwalt Horst Thiele

18.04.17

Goetheweg 7

30167 Hannover

[ENTWURF]

An:  
Verwaltungsgericht Hannover  
(...)

KLAGE

Namens und unter Hinweis  
auf die als Anlage 1 beige-  
farbte Originalvollmacht des

Hrn. Walter Müller,

Stoppelkamp 1

29576 Bad Bramstedt

erhebe ich Klage gegen

das Niedersächsische Minister-

ium für Ernährung, Land-

wirtschaft und Verbraucher-

schutz

(...)

In der mündlichen Verhandlung

werde ich beantragen,

die Verfügung der  
Becklaffen vom 13.07.2017  
aufzuheben.

I.

Denn liegt folgender Sachver-  
halt zugrunde.

Der Kläger ist hinsichtlich des  
Handelstreibens tätig und bebringt  
im „Dona Zentrum für Ky-

nologie<sup>1</sup>. Die Kyologie umfasst  
die Lehre u. u. vom Verhalten,  
der Ernährung und Krankheiten  
der Hauswunde. Der Klapp  
hat mehrere Jahre Biologie stu-  
diert und arbeitet regelmäßig  
mit wissenschaftlichem Expedient  
auf dem Gebiet der Veterinär-  
medizin zusammen. Eine ge-  
lehrte Expedite auf seinem  
Teilhabungsgebiet folgt nicht  
zuletzt aus seiner Mitarbeit



in dem Gesetzgebungsverfahren  
zu dem neuen Grundgesetz-  
sehen. Der Kläger nahm  
und nimmt seiner Beweis-  
tests von Stunden ab, ununter-  
brochen ca. 150 derartige Tests  
wurden durchgeführt.

Für die Durchführung von  
Wesenslast wurde der Kläger  
am 12.06.09 in Schleswig  
Holstein (Anlage 2) und  
am 13.07.10 in Hamburg.

(Anlage 3) zugelassen.

Am 25.04.10 erfolgte die  
Zulassung auch in Niedersachsen  
Die Entwidmung dieser Zulassung,  
und <sup>und Aufkündigung</sup>  
Wolke durch den BfZ am 17.05.10,  
durch Schreiben vom 18.05.17.  
Das Schreiben wurde bei dem  
Kläger in eine Mitteilungs-  
aufschrift seines Grundstückes  
eingeworfen, er beantragte es  
aufgrund unzuständlicher  
Abwesenheit erst am 12.4.17

zur Kenntnis nehmen. Die  
Kanne befindet sich außerhalb  
eines Tores und einer hohen  
Kohle Mauer. Am Haus  
des Klägers ist ein regulärer  
Briefkasten angebracht.

in <sup>der Verfügung</sup> ~~der Verfügung~~ vom

13.03.17 führt die Klage-  
gegnerin aus, der Kläger  
sei aufgrund seiner mangelhaften  
Trenneigenschaften nicht zur  
Bundfestung von Westerst

geeignet, da er keine  
pathologische Untersuchung durch  
führen könne.

Die Erteilung der Zulassung  
sei schon nach dem § 9  
Nr. 1 a. F. bedenklich  
erfolgt und deswegen zurück-  
zunehmen.

II.

(...)

- Unterschrift -  
Horst Thiele

Anlage 1:

- original vollmacht -

Anlage 2:

- Zulassung Schönbach -

Walden -

Anlage 3:

- Zulassung (Lise) Heimberg -

Rechtsanwalt Horst Jumbo

18.04.11

Goetheweg 7

30167 Hannover

An: Hr. Walter Müller

Stappellwiese 1

24576 Bad Bramstedt

Betreff: Rücknahme / Widerruf

der Zulassung für Wesner-

fest.

Sehr geehrter Herr Müller,

gemäß komme ich auf unser  
Gespräch vom 18. 04. 17  
zurück.

Im Hinblick auf die guten  
Erfolgsaussichten rate ich zum  
zeitigen - noch heute -  
Klageerhebung vorab per Fax,  
um die Klagekosten zu  
wahren.

Die „Klärung“ hier der

Widernf ihrer Zulassung  
stellt sich als rechtmäßig dem  
Ingenieur ihren vertriehen  
Kenntnisse und langjährige  
Erfahrungen auf ihrem Gebiet  
ist nicht ersichtlich, dass  
durch ein Unrechthaben  
des Staates gegen die öffentliche  
Sicherheit durch Feuerwe-  
rleistungen gefährdet würde.  
Ferner stellt sich der  
Widernf jedenfalls vor dem



Hintergrund ihrer Berufsaus-  
übungsfreiheit als nicht ver-  
hältnismäßig dar. Insoweit  
sollte ich unter dem  
Erhalt einer Klage mit  
Bitteln um zeitliche Freigabe.

Im Hinblick auf die im  
April ausstehenden Aufträge  
ihren Kunden gilt, dass  
diese auch Erhaltung  
der Klage bis zu einer

gewalttätigen Einblendung  
weiterhin verkehrsfähig  
sein können.

Der Erhebung der Aufstellung  
Klage kommt insoweit auf-  
schließende Wirkung zu, dass  
jedenfalls die Vollziehung,  
wenn nicht sogar die Wirk-  
samkeit der Verfügung  
vom 13.05.17 geklärt  
wird.

Letztlich ist auch darauf hin-

zuweisen, dass es sich hierher  
allein um eine vorläufige  
Bewertung der Rechtslage  
handelt und aufgrund des  
Ermessens seitens der Behörde  
daneben gewisse Realisier-  
sicherheiten vorhanden. Angesichts  
der Erfolgsaussichten habe  
ich dennoch zur Klage.

Ich spreche mich auf einer  
zeitlichen Rechtfertigung, auch  
die erforderlichen Schritte zu

verwahren und verbleibe  
bis dahin

mit freundlichen Grüßen

- Unterschrift -

Horst Thulke

Sehr sehr gelungene Decodierung  
mit nur geringen Mängeln.

M.M.

La 29105171